

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.02.2020

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-35/19

**Nummer:**

**Z-43.12-164**

**Geltungsdauer**

vom: **6. Februar 2020**

bis: **6. Februar 2025**

**Antragsteller:**

**Ofen Innovativ OI GmbH**

Rotenbachweg 6

86633 Neuburg-Rödenhof

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauartzulassung von vor Ort zu errichtender ortsfester raumluftunabhängiger  
Speicherfeuerstätte "OI-Speicherofen MHL"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffent- lichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeich- nungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Regelungsgegenstand ist die Bauart für vor Ort aus Baustoffen und Bauteilen zu errichtende ortsfeste raumluftunabhängige Speicherfeuerstätten mit der Bezeichnung "OI-Speicherofen MHL". Die Speicherfeuerstätten haben einer Nennwärmeleistung von 1,9 kW. Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile der Speicherfeuerstätte. Die Speicherfeuerstätte entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC<sub>41x</sub> und FC<sub>51x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Speicherfeuerstätte ist für die Einzelraumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Speicherfeuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind oder die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängige Speicherfeuerstätte muss in Baustoffen, Bauteilen und Abmessungen sowie im Aufbau dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Unterlagen gemäß Prüfbericht "P8-160/2003" des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik entsprechen.

Die raumluftunabhängige Speicherfeuerstätte hat einen Grundofenbrennraum aus Schamotte-Formsteinen und einen integrierten Nachheizzug aus Schamotte.

Die Speicherfeuerstätte ist zweischalig; um den abgasführenden Feuerraum und Nachheizzug wird eine äußere Schale aus mineralischen Baustoffen angebaut. Der Abstand zum Feuerraum beträgt mindestens 1 cm. Im Bereich des keramischen Nachheizzuges wird die äußere Schale an die mindestens 6 cm starke innere Schale mit keramisch bindendem Schamottemörtel angeschlossen.

In der Frontseite der Feuerstätte befindet sich eine selbstschließende und sich selbstverriegelnde Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Die Feuerstätte enthält als Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft (Primär- und Sekundärluft) einen angemauerten Anschlusskasten mit einem hydraulischen Durchmesser von 130 mm. Die Feuerstätte hat keinen Rost und kein Aschefach. Die Zufuhr der Primär- und Sekundärluft der Feuerstätte erfolgt über ein Einhebelbedienelement. Der

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -

Typ FC<sub>41x</sub>:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)  
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC<sub>51x</sub>:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein  
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Abgasstutzen mit einem lichten Durchmesser von 160 mm ist auf der Oberweite der Feuerstätte angebracht.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte darf bei einem statischem Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren  $1,5 \text{ m}^3/\text{h}$  nicht überschreiten. Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,16 Vol.-% nicht überschreiten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt  $\leq 12 \text{ Pa}$ . Das Verbindungsstück für die Abgasabführung und die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung müssen DIN 1298 in geschweißter Ausführung entsprechen. Die Verbrennungsluftleitung muss eine Absperrvorrichtung haben, die bei nichtbetriebener Feuerstätte geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

Die wesentlichen Daten und Abmessungen der Speicherfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die für die Speicherfeuerstätte erforderlichen Baustoffe und Bauteile sind werkseitig zu fertigen. Die zu einer Feuerstätte gehörenden Baustoffe und Bauteile sind werkseitig als kompletter Bausatz zusammenzustellen und auszuliefern.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Jeder Bausatz oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit dem Geräteschild zu kennzeichnen. Das Geräteschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung der Bauteile jeder Feuerstätte auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Bausatzes),
- Art der Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung des Bausatzes,
- Ergebnis der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einem Bausatz durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4 Aufstellungs- und Betriebsanweisung

Der Hersteller muss jeder Speicherfeuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

### 3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Speicherfeuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

Die Speicherfeuerstätte muss jeweils auf ein schwingungsfreies und geeignetes Fundament gesetzt werden. Die Feuerstätte darf auf keinen Fall auf Holzfußböden oder auf schwimmenden Estrich gesetzt werden. Es muss stets die Dielung oder der Estrich vorher entfernt werden.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Speicherfeuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Speicherfeuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens seitlich 20 cm betragen. Bei der in Anlage 3 dargestellten Anordnung der Feuerstätte darf der vorgenannte Abstand rückseitig auf 7 cm reduziert werden. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätte ist für die Verwendung der Feuerstätte Folgendes zu beachten:

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätte ist ein Verbrennungsvolumenstrom von 71 m<sup>3</sup>/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung bei dem vorgenannten Volumenstrom 12 Pa nicht übersteigen.

Die Abgase der Speicherfeuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängige Speicherfeuerstätte darf in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

#### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Bei Nennwärmeleistung		
Abgasmassenstrom	g/s	26,7
Abgastemperatur	°C	200
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1<sup>2</sup> zu führen.

<sup>2</sup> DIN EN 13384-1 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09

### 3.3 Ausführung

Die Speicherfeuerstätte darf nur auf ausreichend tragfähigen Böden, Fundamenten bzw. Geschossdecken aufgesetzt werden (siehe auch Abschnitt 3.1 der Besonderen Bestimmungen). Für die handwerkliche Errichtung der Speicherfeuerstätte durch Fachunternehmer gelten die für jeden Bausatz beigefügten Versetzpläne und Montageanweisungen des Antragstellers. Für den Aufbau der Speicherfeuerstätten dürfen nur die mitgelieferten feuerfesten Mörtel und das Fugenmaterial des Antragstellers verwendet werden.

Die raumluftunabhängige Speicherfeuerstätte ist nach ihrer Montage bei einem Überdruck von 10 Pa einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Nach der mechanischen Belastung der Feuerraumtür mit 5 Lastspielen ist die vorgenannte Prüfung zu wiederholen. Hierbei darf die Leckrate auf keinen Fall 1,5 m<sup>3</sup>/h übersteigen. Anderenfalls sind die Leckagestellen festzustellen und zu beseitigen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Bauart für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicherfeuerstätten zur Raumheizung bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Unternehmer, der die Speicherfeuerstätte erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm aufgeführte Speicherfeuerstätte nur unter Verwendung der Baustoffe und Bauteile des Bausatzes sowie entsprechend den Versetzplänen und der Montageanweisung des Antragstellers entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt wurde.

## 4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Speicherfeuerstätte ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängige Speicherfeuerstätte darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Speicherfeuerstätte darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängige Speicherfeuerstätte ist regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Darüber hinaus ist die Speicherfeuerstätte von dem Fachunternehmer in zeitlichen Abständen von drei Jahren einmal auf ihre Dichtheit zu überprüfen und ggf. die Mängel zu beseitigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

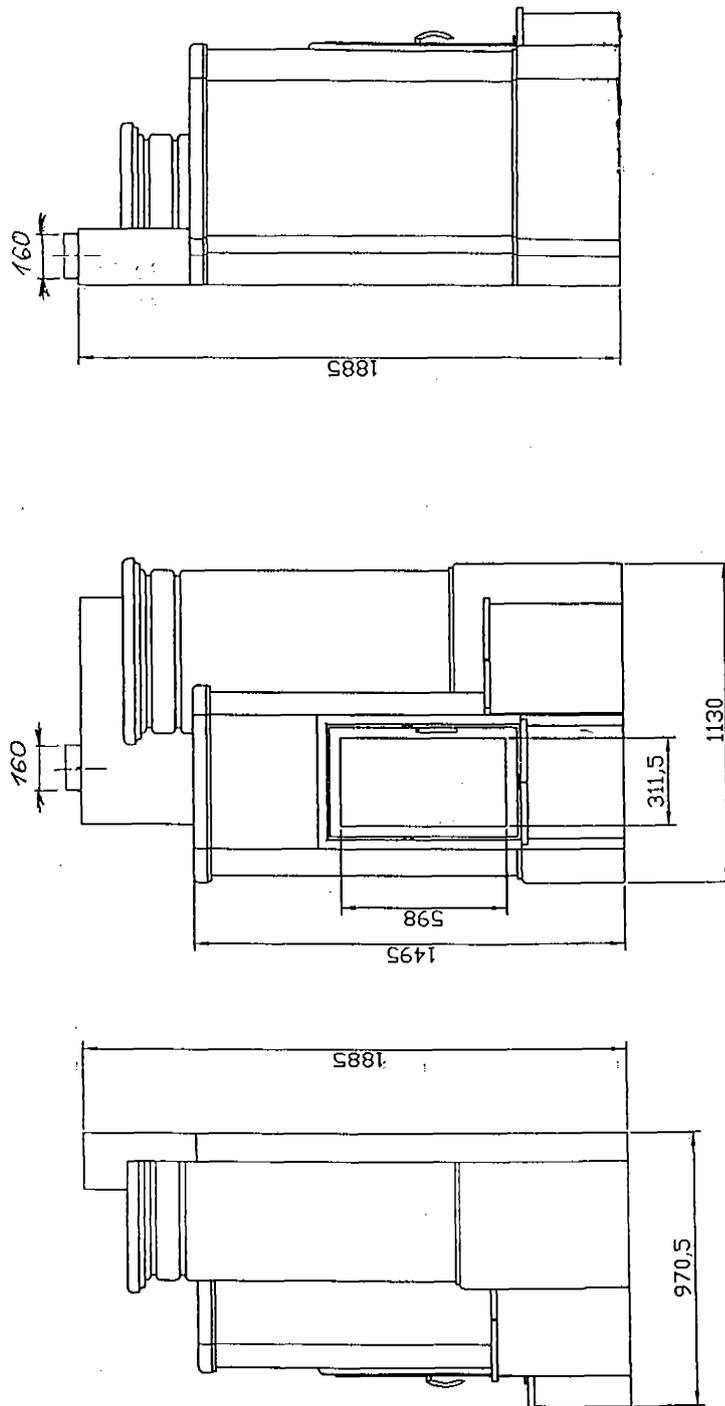
Beglaubigt

Speicher-Einzelfeuerstätte Typ "OI-Speicherofen MHL"

Nennwärmeleistung:	1,9 kW (bei 8 h Entladezeit)
Holzverbrauch - Erstbeladung bei kalter Feuerstätte - Nachladung bei warmer Feuerstätte	15,0 kg 5,0 kg
Abmessungen Gerät:	Höhe: 188,5 cm Breite: 113,0 cm Tiefe: 97,1 cm
Verbrennungssystem:	oberer Abbrand
Rauchrohrquerschnitt:	160 mm
Anschlussmöglichkeiten:	oben
Material Gerät:	Keramik-Formsteine
Feuerraummaterial:	Schamotte
Größe des Feuerraumbodens:	0,113 m <sup>2</sup>
Größe der Feuerraumöffnung:	0,163 m <sup>2</sup>
Masse der Feuerstätte:	ca. 2000 kg
Rost:	kein Rost
Abstand von zu schützenden Bauteilen:	Rückwand: 20 cm <sup>1</sup> Seitenwand: 20 cm Feuerraumtür: 80 cm

<sup>1</sup> Bei Verwendung einer 5 cm dicken Leichtbetonvermauerung kann der Abstand bis Oberfläche Vormauerung auf 7 cm reduziert werden.

Bauartzulassung von vor Ort zu errichtender ortsfester raumluftunabhängiger Speicherfeuerstätte "OI-Speicherofen MHL"	Anlage 1
Anlagenbeschreibung	



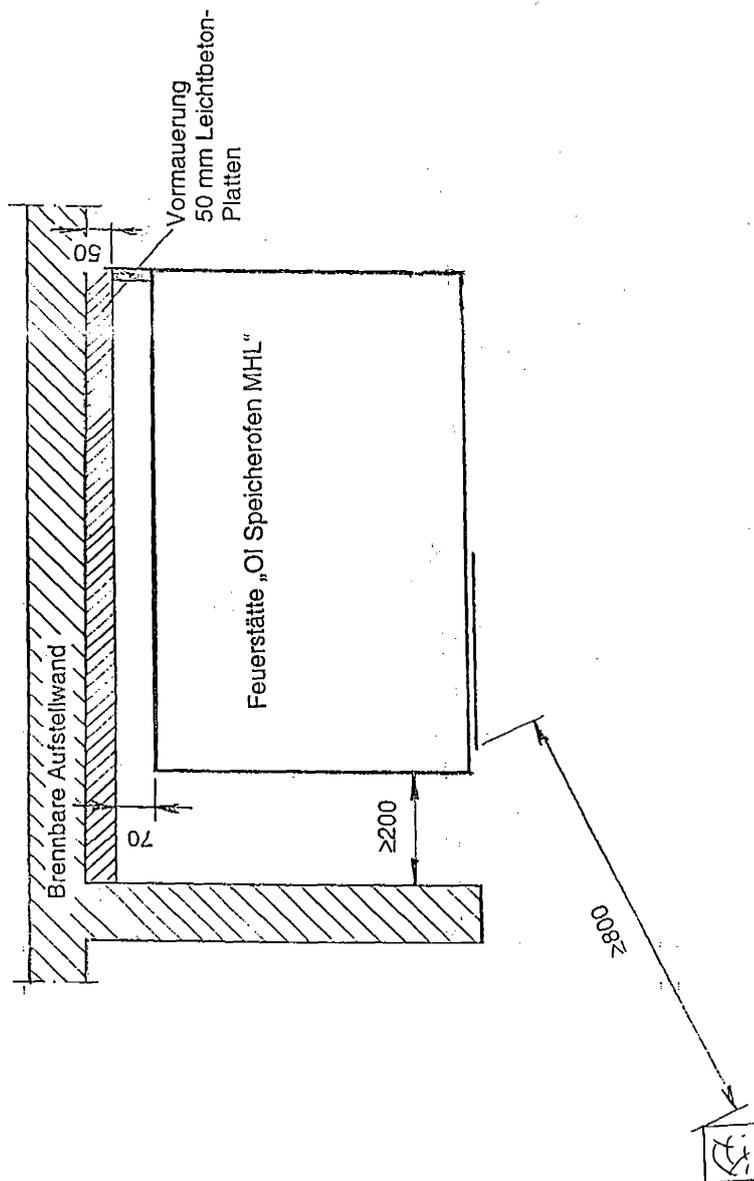
**OFEN-Innovativ OI GmbH**

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-164

Bauartzulassung von vor Ort zu errichtender ortsfester raumluftunabhängiger Speicherfeuerstätte "OI-Speicherofen MHL"

Anlagenbeschreibung

Anlage 2



Abstände zu brennbaren Bauteilen oder Gegenständen  
 (alle Maße in mm)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-164

Bauartzulassung von vor Ort zu errichtender ortsfester raumluftunabhängiger  
 Speicherfeuerstätte "OI-Speicherofen MHL"

Anlagenbeschreibung

Anlage 3